

**PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
UND DES LAGEBERICHTS**

ZUM

31. Dezember 2021

**GÜFA
Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

INHALTSVERZEICHNIS

		<u>Seite</u>
A.	PRÜFUNGSaufTRAG UND BESTÄTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	
	I. Prüfungsauftrag	1
	II. Bestätigung der Unabhängigkeit	2
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
	I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	3
	II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
D.	FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
E.	FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSaufTRAGS	13
F.	SCHLUSSBEMERKUNG	16

ANLAGEN:

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	Anlage II
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	Anlage III
Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	Anlage IV
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	Anlage V
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage VI
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	Anlage VII
Allgemeine Auftragsbedingungen (Stand 1. Januar 2017)	Anlage VIII



Abkürzungsverzeichnis

BEH	Bundesverband Erotikhandel e.V., Hamburg
BGH	Bundesgerichtshof, Karlsruhe
BITKOM	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Berlin
BMV	Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., Berlin
BTX	Bild, stehender Text
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Berlin
BVR-ISG	BVR – Institutssicherung GmbH, Berlin
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt, München
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz
EstG	Einkommensteuergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e.V., München
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GÜFA	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVU	Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen, Berlin
HGB	Handelsgesetzbuch
HR B	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
LSVD	Lesben-Schwulen-Verband Deutschland, Essen
OLG	Oberlandesgericht
PC	Personal Computer
PS	Prüfungsstandard des IDW
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
VAM	Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Wien/Österreich
VEGAS	Verband Gaybetriebe Bern/Schweiz
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – Verwertungsgesellschaftengesetz
VJ	Vorjahr



MECKLENBURG + HOFFMANN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

ZPÜ

Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München

ZVEI

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., Frankfurt
am Main

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND BESTÄTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. Prüfungsauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die ordentliche Mitgliederhauptversammlung am 18. März 2021 erteilte uns der Geschäftsführer der

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung
von Filmaufführungsrechten mbH,**
Düsseldorf,
(im Folgenden kurz "GÜFA" oder "die Gesellschaft" genannt)

den Auftrag, den Jahresabschluss der Gesellschaft, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB sowie § 57 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) zu prüfen.

Die handelsrechtlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 57 VGG (Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – kurz „Verwertungsgesellschaftengesetz“).

Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 und 4 HGB. Die Erweiterung des Jahresabschlusses um eine **Kapitalflussrechnung** und die Verpflichtung zur Aufstellung eines **Lageberichts** ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften des § 57 Abs. 1 VGG. Diese Vorschriften beinhalten auch die Pflicht, dass Verwertungsgesellschaften ihren Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen haben.

Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß § 57 Abs. 2 VGG beauftragt, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Einhaltung der Vorschriften der zum 1. April 2017 in Kraft getretenen Anlagenrichtlinie der Gesellschaft sowie die Einhaltung der Mindestanforderung an die Anlagenrichtlinie nach §§ 24 ff. VGG zu prüfen und hierüber entsprechend § 321 Abs. 4 HGB zu berichten. Wir weisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E hin.

Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart.



Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir den vorliegenden Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der geprüfte Jahresabschluss als Anlagen I (Bilanz), II (Gewinn- und Verlustrechnung), III (Anhang) und IV (Kapitalflussrechnung) sowie der Lagebericht als Anlage V beigefügt sind. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, durch die Geschäftsführung (siehe Anlage V) dar:

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Aufgrund ihrer Funktion als Treuhänder erwirtschaftet die Gesellschaft keinen Gewinn. Alle erzielten Überschüsse sind an die Berechtigten zu verteilen.

Zu der **Vermögens- und Ertragslage** führt die Gesellschaft aus, dass die gesunkenen Umsatzerlöse zu einer gegenüber dem Vorjahr um 4,9 Mio. € niedrigeren Verteilungssumme führten. Wie der Darstellung des Geschäftsverlaufs zu entnehmen ist, waren im abgelaufenen Geschäftsjahr zwei gleichlaufende Entwicklungen zu verzeichnen, nämlich zum einen der Rückgang der Umsatzerlöse aus öffentlicher Vorführung um weitere 0,4 Mio. € (nach 1,1 Mio. € im Vorjahr), der im Wesentlichen auf den behördlich angeordneten Schließungen der Vorführstellen aufgrund der Covid-19-Pandemie beruht. Hier konnte die Gesellschaft über mehrere Monate nur eingeschränkt Umsätze erzielen. Zum anderen konnten im Bereich Privatkopie (Geräte- und Leerträgerabgabe) lediglich Zahlungen in Höhe von 3,8 Mio. € vereinnahmt werden (gegenüber 8,9 Mio. € im Vorjahr). Der hohe Vorjahreswert basierte auf abschließenden Nachzahlungen der ZPÜ für Vorjahre.

Die Zahlungen der VG Bild-Kunst für den Bildanteil bei der Privatkopie aus den Anteilen „Kopieren aus digitalen Quellen“ stiegen aufgrund von Nachzahlungen der ZPÜ leicht an (0,64 Mio € gegenüber 0,22 Mio € im Vorjahr).

Positiv hat sich die Gewährung der sog. „Corona-Hilfe“ des Bundes bemerkbar gemacht, die in Höhe von 181 T€ in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten ist.

Hinsichtlich der **Finanzlage** verweist die Geschäftsführung auf die für das Jahr 2021 gemäß § 57 Abs. 1 VGG erstellte Kapitalflussrechnung (Anlage IV) und stellt fest, dass die Finanzlage als „gesichert“ zu bezeichnen ist.

Als **Chancen** sieht die Gesellschaft neben der Verteilung für die PC-Einnahmen die Generierung weiterer Einnahmen aus den Bereichen Unterhaltungselektronik und Speichermedien.

Die von der ZPÜ generierten Einnahmen aus dem Bereich der Geräte- und Speichermedienabgaben nehmen einen immer größer werdenden Stellenwert ein. Zu den abgabepflichtigen Produkten zählen neben vielen Gerätetypen (wie Computer, Smartphones und Tablets) auch Speichermedien (wie externe Festplatten, USB-Sticks und Speicherkarten).

Seit 2019 bestehen für alle vergütungsrelevanten Produkte (Unterhaltungselektronik, Speichermedien etc.) Verträge zwischen den Vertreibern bzw. deren Verbänden und der ZPÜ. Ende 2019 konnten sich die Gesellschafter der ZPÜ auf neue Verteilungsschlüssel



einigen, die für die Jahre 2018 bis 2020 gelten sowie für bis dato noch nicht ausgekehrte Einnahmen ab 2008. Da die Einigung in 2020 letztmalig zu erheblichen Schlusszahlungen der ZPÜ für die Vorjahre führte, entsprechen die in 2021 erzielten Erträge aus diesem Bereich den zukünftig regelmäßig zu erwartenden Beträgen.

Gegenüber dem Vorjahr sank sowohl die Anzahl der vertretenen Filmhersteller/Rechteinhaber und sonstigen Leistungsschutzberechtigten auf 160 (Vorjahr 191) als auch die Anzahl der vertretenen Filmurheber von insgesamt 135 auf 126.

Die GÜFA sucht weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen im europäischen Ausland.

Als **Risiken** betrachtet die Gesellschaft das veränderte Konsumverhalten sowie die schnelle Zunahme der Verbreitung dieses Sujets im Internet, die zu einem weiteren Rückgang der Erlöse im Bereich öffentlicher Vorführungen führen werden. Hinzu kommt die Unsicherheit bezüglich der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf den Fortbestand der öffentlichen Vorführstellen und den daraus resultierenden Einnahmen. Die GÜFA strebt eine lückenlose Vergütung für neue Vertriebswege/Medien an. Als Risiko betrachtet die Gesellschaft insbesondere die starke Verbreitung von Streaming und Cloud Computing, was zu einem Rückgang der Privatkopien führen kann. Hier bemüht sich die ZPÜ derzeit um eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die technische Entwicklung. Ein weiteres Risiko liegt in der Möglichkeit der Vergütungsschuldner, die bestehenden Verträge mit der ZPÜ zu kündigen.

Auch die Zahlungsmoral der Kunden bleibt weiterhin ein latentes Risiko sowie die zu erwartende steigende Anzahl von Insolvenzen im Bereich der öffentlichen Vorführung, dem die Gesellschaft aber durch die Bildung entsprechender Wertberichtigungen Rechnung trägt.

Derzeit werden mit dem DPMA rechtliche Fragen zum Umfang der Wahrnehmung der Rechte von Urhebern und ausübenden Künstlern durch die GÜFA geprüft. Hier können sich ggfs. zukünftig Änderungen bzgl. der Wahrnehmungsbedingungen ergeben.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.



II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 28. Februar 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021, der Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 57 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat,, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte,



dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*



- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der unterzeichnete Bestätigungsvermerk ist als Anlage VI beigefügt.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256 HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (z.B. § 42 GmbHG) aufgestellte **Jahresabschluss** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung sowie die Anlagenrichtlinie und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2021. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß § 57 Abs. 2 VGG beauftragt, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Einhaltung der Vorschriften der zum 1. April 2017 in Kraft getretenen Anlagenrichtlinie der Gesellschaft sowie die Einhaltung der Mindestanforderung an die Anlagenrichtlinie nach §§ 24 ff. VGG zu prüfen und hierüber entsprechend § 321 Abs. 4 HGB zu berichten. Wir weisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E hin.

Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes**, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Wir haben die **Prüfung** in der Zeit vom 18. Januar bis zum 10. Februar 2022 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Düsseldorf durchgeführt. Abschließende Arbeiten haben wir in unserem Büro in Düsseldorf vorgenommen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, und nicht die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit

aufgedeckt werden. Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt dem Aufsichtsgremium gemäß § 22 VGG, das dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.

Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft und uns durch Gespräche mit der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung).

Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.

Soweit wir aussagebezogene Prüfungshandlungen für erforderlich hielten, haben wir diese überwiegend durch analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) oder durch stichprobenweise Überprüfung von Geschäftsvorfällen/Beständen (Belegprüfung) vorgenommen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir u.a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31. Dezember 2021 eingeholt. Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt; bei den Forderungen deshalb nicht, weil angesichts der Kundenstruktur und Branche eine solche Aktion keinen Erfolg versprechen würde. Hier haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestand und der Bewertung der Forderungen überzeugt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen. Eine Saldenbestätigungsaktion war aus Gründen der Wesentlichkeit nicht erforderlich. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2021 Bankbestätigungen zukommen lassen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung in 2021 wurden auf Grundlage der vom Beirat genehmigten Verteilungspläne anhand der Gutschriftenanzeigen und der Bankbelastungen auf ordnungsgemäße Abwicklung der Verpflichtungen in Stichproben überprüft. Entsprechend erfolgte die Überprüfung der in 2021 geleisteten Akontozahlungen.

Von der Geschäftsführung sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die Geschäftsführung hat uns die berufsübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss (einschließlich Kapitalflussrechnung) und Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

Jahresabschluss

Im Jahresabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung, wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags waren nicht zu beachten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Bezügen der gesetzlichen Vertreter unterlassen, weil sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 Abs. 1 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21. Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.



Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB). Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, bilanzpolitische Maßnahmen oder Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Vergleich zum Vorjahr haben wir im Rahmen unserer Prüfung zum 31. Dezember 2021 nicht festgestellt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Soweit die Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) für die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bereits im Anhang der Gesellschaft dargestellt sind, wird hierauf verwiesen. Über die im Anhang der Gesellschaft erhaltenen Angaben zur Bilanzierung und Bewertung hinaus stellen wir im Folgenden die wesentlichen Bewertungsgrundlagen dar.

Wegen der Gewinnlosigkeit der Gesellschaft ergeben sich hinsichtlich des **Ausweises** bestimmter Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung Besonderheiten. So wurden in der Bilanz die Positionen „Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung“ eingefügt. Die Gewinn- und Verlustrechnung endet mit „Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung“ und einem Jahresüberschuss von Null.

Bei der Bewertung der Forderungen wurden zum 31. Dezember 2021 wie in den Vorjahren erhebliche **Einzelwertberichtigungen** auf einzelne Forderungen gebildet. Aufgrund der Struktur des Geschäftes sind alle zum Jahresende bilanzierten Forderungen grundsätzlich überfällig. Sofern gegenüber den betreffenden Debitoren bereits Mahnbescheide erlassen bzw. beantragt wurden, wurden die zugrundeliegenden Forderungen zu 80% wertberichtigt. Die übrigen überfälligen Forderungen wurden zu 50% wertberichtigt. Ergänzend hierzu wurden im Geschäftsjahr 2021 wie auch schon im Vorjahr vermehrt Wertberichtigungen zu 100% gebildet, da aufgrund der amtlich angeordneten monatelangen Schließung vieler Vorführstellen im Zuge der Covid-19 Pandemie mit einem Anstieg der Insolvenzen zu rechnen ist. Angesichts der Erfahrungen in der Vergangenheit halten wir die Bildung dieser Wertberichtigungsätze für sachgerecht.

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS- AUFTRAGES

Zum 1. Juni 2016 trat das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften „Verwertungsgesellschaftengesetz“ (VGG) in Kraft.

Nach § 23 ff. VGG haben Verwertungsgesellschaften Einnahmen aus Rechten in der Buchführung getrennt von ihren übrigen Erträgen und Vermögen auszuweisen. Die Anlage dieser Gelder hat entsprechend der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen Anlagenrichtlinie zu erfolgen, die gewährleisten soll, dass eine zu große Abhängigkeit von bestimmten Vermögenswerten und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

Nach § 57 Abs. 2 VGG ist die Einhaltung der Vorschriften der Anlagenrichtlinie und die Einhaltung der Verteilungsfrist nach § 28 Abs. 4 VGG zu prüfen. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Die Mitgliederhauptversammlung der Gesellschaft trat erstmalig im März 2017 zusammen, u.a. um die Anlagenrichtlinie zu beschließen. Die Richtlinie trat zum 1. April 2017 in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung in 2018 wurde die Anlagerichtlinie dahingehend ergänzt, dass ausdrücklich auf die Einhaltung der Vorschriften des § 25 VGG und § 1807 Abs. 1 BGB Bezug genommen wird.

Danach sind die Anlagen vorrangig sicher anzulegen, ggfs. durch eine Streuung der Anlageformen und Anbieter, wobei auf den durch die Verteilungspläne vorgegebenen Liquiditätsbedarf zu beachten ist. Die treuhänderisch vereinnahmten Beträge sind durch unterjährige Vorauszahlungen auszukehren. Sichteinlagen, Tages-, Fest- und Termingelder dürfen nur bei Instituten gehalten werden, die bestimmten Sicherungseinrichtungen angehören. Die Geschäftsführung informiert das Aufsichtsgremium und die Mitgliederhauptversammlung regelmäßig über die getätigten Anlagen.

Bei der Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinie sowie der Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Anlagenrichtlinie nach §§ 24 ff. VGG im Jahr 2021 haben wir die folgenden Feststellungen gemacht:

- Die Anlagenrichtlinie entspricht in ihrer Formulierung den Vorgaben des § 25 VGG.
- Da die Gesellschaft ausschließlich den Zweck verfolgt, für Rechnung mehrerer Rechteinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen, verfügt sie nicht über getrennt auszuweisendes eigenes Vermögen oder Erträge aus eigenem Vermögen (§ 24 Abs. 2 VGG).
- Sofern die Einnahmen aus Rechten nicht bereits unterjährig als Vorauszahlung an die Berechtigten ausgezahlt werden, werden sie bei etablierten Kreditinstituten, insbesondere der Volksbank Sprockhövel e.G., als Tages- oder kurzfristiges Festgeld angelegt. In geringerem Umfang werden auch laufende Konten bei Kreditinstituten in der Schweiz unterhalten, der Postbank Hamburg und der Debeka Bausparkasse AG.

- Die Volksbank Sprockhövel e.G., bei der zum Bilanzstichtag rd. 2,1 Mio € (dies entspricht 81% der liquiden Mittel) angelegt sind, gehört der Sicherungseinrichtung der BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG) an. Neben dem von ihr praktizierten Institutsschutz wird die Einlegerentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben im Falle einer Insolvenz eines Mitgliedsinstitutes gewährleistet. Der Schutzzumfang ist nach § 8 EinSiG (Einlagensicherungsgesetz) auf 100 T€ begrenzt. Zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung durch die BVR Institutssicherung GmbH werden die Kundeneinlagen auch durch die Sicherungseinrichtung des BVR (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken) geschützt. Der auf Basis des Status der Sicherungseinrichtung gewährte Schutz geht daher über den gesetzlichen Entschädigungsanspruch hinaus. Geschützt werden die Einlagen aller natürlichen und juristischen Personen (mit Ausnahme anderer Banken) in Spareinlagen, Sparbriefen, Termineinlagen und Sichteinlagen.
- Einlagen bei den der Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossenen Kreditinstituten gelten als mündelsicher nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB. Die Einlagen bei der Volksbank Sprockhövel e.G. sind demnach in der nach § 25 VGG geforderten mündelsicheren oder vergleichbar besicherten Form angelegt.
- Die Einlagen bei der PostFinance AG, Schweiz, und der Postbank Hamburg betragen am Bilanzstichtag jeweils unter 100 T€ und werden daher von den üblichen Einlagensicherungsregelungen erfasst.
- Die Einlage bei der Debeka Bausparkasse AG beträgt zum Bilanzstichtag 400 T€ und unterliegt ebenfalls dem üblichen Schutzzumfang nach § 8 EinSiG (Einlagensicherungsgesetz) in Höhe von 100 T€. Es handelt sich um eine Festgeldanlage mit einer 5-monatigen Laufzeit, die Ende Februar 2022 endet.
- Eine Streuung auf verschiedene Anbieter wird in der Anlagerichtlinie lediglich empfohlen, nicht vorgeschrieben.
- Die Auskehrung der Verteilsumme 2020 erfolgte fristgerecht nach der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 bis spätestens Mai 2021.
- Seit 2020 werden aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung für den Bereich der öffentlichen Vorführung keine planmäßigen jährlichen Vorauszahlungen anhand der bis zu diesem Zeitpunkt realisierten Einnahmen unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten geleistet. Die Ursache liegt in den Umsatzeinbrüchen aufgrund der Covid-19-Pandemie.
- Vorauszahlungen im Bereich der Privatkopie wurden im März, August und September 2021 geleistet. Diese basierten im Wesentlichen auf der Abschlagzahlung der ZPÜ für 2021 und erfolgten zeitnah nach Erhalt der liquiden Mittel.
- Insgesamt wurden 2,2 Mio € in 2021 als Vorauszahlungen an die Berechtigten ausgekehrt.
- Die Einnahmen aus Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgezahlt werden konnten, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden



konnte (§ 28 Abs. 4 VGG), werden in der Buchführung auf speziellen Konten ausgewiesen und sind in der Bilanz in der Position „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ enthalten. Zum Bilanzstichtag wurden hier T€ 7 erfasst (Vorjahr: T€ 39).

- In den Mitgliederversammlungen im März und November 2021 wurden alle Mitglieder und Delegierten des Aufsichtsgremiums in einem schriftlichen Kurzbericht über die wichtigsten Punkte (incl. der aktuellen Anlagepolitik bei der Debeka Bausparkasse AG und der Anlagepolitik des Vorjahres) informiert.

Zusammenfassend kommen wir auf Basis unserer weitgehend als Stichproben durchgeführten Prüfungshandlungen, insbesondere Einzelfallprüfungshandlungen, zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft im Jahr 2021 die Anforderungen an die Anlagenrichtlinie im Wesentlichen eingehalten hat und die bestehende Anlagenrichtlinie den Vorgaben des § 25 VGG entspricht. Beanstandungen haben sich insoweit nicht ergeben.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B.II. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Düsseldorf, 28. Februar 2022

Mecklenburg + Hoffmann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft


Stefan Buß
(Wirtschaftsprüfer)


Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)



ANLAGEN

**GUFA Gesellschaft zu Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH,
Düsseldorf**

Anlage I

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31.12.2021		31.12.2020		Passiva	
	EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2021	31.12.2020
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Software	3,00	3,00			30.000,00	30.000,00
II. Sachanlagen					30.000,00	30.000,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.240,52	1.845,08				
	1.243,52	1.848,08				
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten	318.046,99	117.219,45			2.857.920,59	1.293.124,58
2. Sonstige Vermögensgegenstände	72.875,66	28.120,92			11.021,22	43.562,36
	390.922,65	145.340,37			16.360,83	17.478,07
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.613.309,47	1.437.209,56			2.885.302,64	1.354.165,01
	3.004.232,12	1.582.549,93				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	507,00	507,00				
	3.005.982,64	1.584.905,01			3.005.982,64	1.584.905,01

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf****Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2021**

	2021	2020
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	5.532.497,94	10.731.848,26
2. Sonstige betriebliche Erträge	258.781,30	7.604,22
	5.791.279,24	10.739.452,48
3. Materialaufwand		
Bezogene Leistungen	-211.582,19	-172.189,82
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-357.643,17	-486.779,19
b) Soziale Abgaben	-53.843,83	-59.051,60
	-411.487,00	-545.830,79
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-402,00	-7.907,76
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-296.823,94	-431.589,09
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.825,75	844,49
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-633,97	0,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.404,46	-2.276,53
10. Ergebnis nach Steuern	4.870.771,43	9.580.502,98
11. Sonstige Steuern	-1.247,23	-1.234,78
	4.869.524,20	9.579.268,20
12. Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung	-4.869.524,20	-9.579.268,20
13. Jahresüberschuss	0,00	0,00

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, (im Folgenden „GÜFA“) ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Sie ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der HR B 5479 registriert.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Das Gliederungsschema von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde erweitert. So wurden in der Bilanz die Positionen „Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung“ eingefügt. Die Gewinn- und Verlustrechnung endet mit „Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung“ und einem Jahresüberschuss von Null.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt. Die Gesellschaft muss zwar auch in 2022 mit Umsatzeinbußen aus dem Bereich der öffentlichen Vorführung rechnen. Aus dem deutlichen größeren Geschäftsfeld „Privatkopie“ erhält sie jedoch weiterhin laufende Gelder von der ZPÜ. Unterjährige Abschlagszahlungen an die Berechtigten erfolgen nur nach entsprechendem Zahlungseingang seitens der ZPÜ unter Berücksichtigung der Fixkosten der Gesellschaft und einem Sicherheitsabschlag. Die ausreichende Liquidität der Gesellschaft ist dadurch gesichert, so dass von der Annahme der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 Abs. 1 HGB teilweise in Anspruch.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

II. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

1. Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bzw. vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter € 150; diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, falls es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

In Bezug auf die Bilanzierung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** wird handelsrechtlich grundsätzlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 1.000 nicht übersteigen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

2. Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Fremdwährungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Bilanzposten werden zum Stichtag wie folgt bewertet:

Langfristige Fremdwährungsforderungen (bzw. –verbindlichkeiten) werden zum Devisenbriefkurs bei Entstehung der Forderung (bzw. Verbindlichkeit) oder zum niedrigeren (bzw. höheren) beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt (Imparitätsprinzip). **Kurzfristige Fremdwährungsforderungen** (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) sowie liquide Mittel oder andere kurzfristige Vermögensgegenstände (bzw. entsprechende kurzfristige Verbindlichkeiten) in Fremdwährungen werden zum Devisenkassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

III. Erläuterungen zu Bilanzposten

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind unverändert zum Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Forderungen gegenüber Gesellschaftern bestehen nicht.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben lediglich die geleisteten Mietkautionen in Höhe von € 6.135,50 (Vorjahr: T€ 6) eine Restlaufzeit von über einem Jahr, während der Rest binnen eines Jahres fällig ist.

Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte gezeichnete Kapital beträgt € 30.000,00.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten:

	31.12.2021	31.12.2020
	T€	T€
Prozess- und Rechtsberatungskosten	38	39
Steuerberatungs- und Jahresabschlusskosten	25	25
Rückzahlungsverpflichtungen	15	0
Renovierungskosten	7	15
Verpflichtungen aus dem Personalbereich (Boni, Abfindung etc.)	5	121
Übrige	1	1
	91	201

Die Rückstellung für Rechtsberatung und Prozesskosten resultiert aus dem verstärkten Engagement der GÜFA bei Maßnahmen zur Sperrung von illegalen Webseiten und Vermögensabschöpfungsverfahren nach der Stilllegung illegaler Seiten.

Die Rückstellung für eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen bezieht sich auf Erträge aus der Corona-Überbrückungshilfe für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021. Die Schlussabrechnung und der daraus resultierende Schlussbescheid stehen noch aus, so dass aus Vorsichtsgründen eine Rückstellung in Höhe von 10% der erhaltenen Mittel gebildet wurde. Eine weitere Corona-Überbrückungshilfe in Höhe von T€ 101 wurde für den Zeitraum August bis November 2021 auf der Basis von zu diesem Zeitpunkt noch vorläufigen Zahlen beantragt. Ein Teilbetrag in Höhe von T€ 50 wurde bereits im Berichtsjahr in Form einer Abschlagzahlung gewährt und erfolgswirksam vereinnahmt. Da die endgültige Gewährung der Überbrückungshilfe von einer positiven Schlussabrechnung abhängt und diese noch aussteht, wurde aus Vorsichtsgründen von einem 50%-igen Sicherheitsabschlag ausgegangen und der zum Bilanzstichtag noch nicht bewilligte Teilbetrag in Höhe von T€ 50 demzufolge auch noch nicht erfolgswirksam erfasst.

Die Rückstellung für Renovierungsverpflichtungen wurden wegen ihres langfristigen Charakters mit ihrem Barwert angesetzt.

Der Rückgang der Renovierungsverpflichtung resultiert aus der Verkleinerung der angemieteten Bürofläche.

Die Rückstellung für Verpflichtungen aus dem Personalbereich beinhaltet im Vorjahr unter anderem eine Abfindung und Boniverpflichtungen. Die Abfindung wurde im Wirtschaftsjahr 2021 planmäßig ausgezahlt. Hinsichtlich der Boniverpflichtungen wurde das Vergütungssystem im

abgelaufenen Wirtschaftsjahr umgestellt, so dass zukünftig kein Rückstellungsbedarf mehr besteht.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten** resultieren aus der Restverteilung für 2021 und Vorjahre.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung, die über den Verteilungsplan 2021 befindet, richtet sich die Restverbindlichkeit in Höhe von T€ 2.858 (Vorjahr T€ 1.293) ausschließlich gegen übrige Berechtigte.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Gesellschafterstellung bestanden zum 31. Dezember 2021 wie schon im Vorjahr nicht. Sofern Gesellschafter gleichzeitig Berechtigte sind, können nach Genehmigung des Verteilungsplanes kurzfristig Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Stellung als Berechtigte entstehen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** resultieren in Höhe von € 8.493,00 (Vorjahr T€ 8) aus Steuern. Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen wie im Vorjahr nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten periodenfremde Erlöse in Höhe von 3,1 Mio € (Vorjahr 9,2 Mio €) aus der Nachzahlung der ZPÜ für das Jahr 2020.

Nach Tätigkeitsfeldern setzen sich die Umsatzerlöse folgendermaßen zustande:

	2021	2020
	Mio €	Mio €
Vergütungen gem. § 54 UrhG (Geräte und Speichermedienvergütung)	3,8	9,2
Öffentliche Vorführungen	1,0	1,4
übrige Vergütungen nach §§ 19, 22, 94, und 95 UrhG	0,7	0,1
	5,5	10,7

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge aus Erlösen aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von T€ 17 (Vorjahr T€ 3), aus der Herab-

setzung von Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von T€ 49 (Vorjahr T€ 0) und aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 3 (Vorjahr T€ 2).

Weitere Erträge resultieren aus der Corona-Überbrückungshilfe für die Zeiträume November und Dezember 2020, Februar bis Juni 2021 sowie August bis November 2021 in Höhe von insgesamt T€ 182. Weitere T€ 50 für den Zeitraum August bis November 2021 wurden beantragt, aufgrund der Vorläufigkeit der Zahlen im Zeitpunkt der Beantragung und der damit verbundenen Unsicherheit hinsichtlich der Berechtigung wurde diese jedoch noch nicht erfolgswirksam vereinnahmt.

Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält bezogene Leistungen, die mit Kostenumlagen im Zusammenhang stehen, die als Umsatzerlöse ausgewiesen werden.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen enthalten ausschließlich planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

	2021	2020
	€	€
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	111.700,67	185.874,29
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen und Ausbuchung von Forderungen	33.000,23	82.834,08
Honorare für freie Mitarbeiter, Provisionen	18.000,00	25.857,00
Reisekosten, Bewirtung, Geschenke	18.729,11	19.583,86
Übrige	133.393,93	143.296,86
	296.823,94	431.589,09

Die Position enthält wie im Vorjahr keine Aufwendungen aus Kursdifferenzen.

Wesentliche periodenfremde Aufwendungen sind nicht angefallen.

Finanzergebnis

Zinserträge und Zinsaufwendungen von Gesellschaftern sind wie im Vorjahr nicht angefallen.

V. Sonstige Angaben

Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2021 waren neben dem Geschäftsführer durchschnittlich beschäftigt:

4 Mitarbeiter (Vorjahr: 4)

2 Aushilfen (Vorjahr: 3)

Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Klaus Macke, Kaufmann, Sprockhövel.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB (Nichtangabe der Geschäftsführerbezüge) wurde Gebrauch gemacht.

Beirat

Mitglieder des Beirates waren im Geschäftsjahr 2021 die folgenden Herren:

Von den Gesellschaftern in 2019 bestimmte Beiratsmitglieder (für 4 Jahre):

Peter Listican (Beiratsvorsitzender seit 22. November 2011)
Edouard A. Stöckli
Oliver Czech
Theodorus B.H. Ruzette
Wolfgang Embacher

Von der Berechtigtenversammlung in 2019 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Klaas Nussbaum
Klaus Buttgerit
Josef Baumberger
Norbert Döring
Lothar Schwier (ab 29. November 2019)

Mitgliederhauptversammlung

Die Mitglieder der Mitgliederhauptversammlung sind neben den Gesellschaftern drei Delegierte (d.h. Nicht-Gesellschafter) aus dem Kreis des Beirates. In der Mitgliederhauptversammlung am 28. November 2019 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre als Delegierte gewählt:

Hans Klaas Nussbaum
Klaus Buttgerit
Josef Baumberger

Aufsichtsgremium

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens, mit dem die GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. In der Mitgliederhauptversammlung am 18. März 2021 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre gewählt:

Edouard A. Stöckli (Wiederwahl)
Oliver Czech (Wiederwahl)
Peter Listican (bis 18. März 2021))
Norbert Döring (ab 27. März 2019)
Wolfgang Embacher (ab 18. März 2021)

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhalten je halbtägige Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 500,00 und je ganztägiger Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 1.000,00. Insgesamt wurden im Berichtsjahr T€ 1,0 (Vorjahr T€ 1,5) an Gremiumsmitglieder gezahlt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen / außerbilanzielle Geschäfte

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (netto) gliedern sich wie folgt:

	Restlaufzeit			
	Gesamt	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Miet-, Pacht- und Leasingverträge	40	31	9	0
- davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0

Neben den dargelegten sonstigen finanziellen Verpflichtungen existieren keine außerbilanziellen Geschäfte, die für die Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung wären.

Die Miet-, Pacht- und Leasingverträge betreffen das Büro der Hauptniederlassung in Düsseldorf, das Kfz des Geschäftsführers sowie eines Außendienstmitarbeiters und bestimmte Gegenstände der Büro- und Geschäftsausstattung (Telefonanlage, Kopierer).

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2021 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 23 für die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung des Transparenzberichtes 2020.

Gewinnverwendung

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 Verwertungsgesellschaften-gesetz an die Berechtigten zu verteilen. Daher kommt der Ausweis der nach § 266 HGB vorge-sehenen Posten "Gewinnrücklagen", "Gewinnvortrag" bzw. "Jahresüberschuss" unter dem Ei-genkapital nicht in Betracht.

Düsseldorf, den 28. Februar 2022

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH



.....
Geschäftsführung
Klaus Macke

**Anlagenspiegel
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

Anlagevermögen	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2021 €	01.01.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2021 €	31.12.2021 €	31.12.2020 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	11.997,00	0,00	0,00	11.997,00	3,00	3,00
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	88.469,34	0,00	34.098,15	54.371,19	86.628,26	402,00	33.897,59	53.132,67	1.238,52	1.841,08
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.986,94	0,00	5.993,94	5.993,00	11.982,94	0,00	5.991,94	5.991,00	2,00	4,00
2. Mieteinbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Geringwertige Anlagegüter	100.456,28	0,00	40.092,09	60.364,19	98.611,20	402,00	39.889,53	59.123,67	1.240,52	1.845,08
	112.456,28	0,00	40.092,09	72.364,19	110.608,20	402,00	39.889,53	71.120,67	1.243,52	1.848,08

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf

**Kapitalflussrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 *)**

	2021	2020
	€	€
I. Laufende Geschäftstätigkeit		
Verteilungsbetrag	4.869.524	9.579.268
Abschreibungen auf Anlagevermögen	402	7.908
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	203	0
Zunahme der Forderungen aus Rechteverwertung	-200.828	-39.615
Zunahme der übrigen Aktiva ohne flüssige Mittel (VJ: Abnahme)	-44.755	10.672
Abnahme der Rückstellungen (VJ: Zunahme)	-110.060	40.410
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-32.541	-19.307
Abnahme der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (VJ: Zunahme)	-1.117	2.709
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.480.829	9.582.044
II. Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	-496
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	-496
III. Finanzierungstätigkeit		
Ausschüttung von Verteilungsbeträgen aus Vorjahren	-1.063.085	-1.822.372
Vorauszahlungen Verteilung laufendes Jahr	-2.241.643	-8.472.627
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-3.304.728	-10.294.998
IV. Veränderung der liquiden Mittel		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	1.176.100	-713.450
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	1.437.209	2.150.659
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	2.613.309	1.437.209

***) Anmerkungen zur Kapitalflussrechnung:**

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21.

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.

Lagebericht für das 45. Geschäftsjahr 2021

A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Gegründet wurde die Gesellschaft im Jahr 1976. Das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft bedarf nach § 77 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG – früher § 1 Abs. 1 UrhWG) der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Dieses erteilte der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt am 13. Dezember 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Aufgrund der Gesamtvertrags- und Tarifpflicht gibt es vereinheitlichte Vergütungssätze, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch für die Tätigkeit im Ausland gelten einheitliche Vergütungssätze.

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, Tschechien, Lettland).

Aufgrund der treuhänderischen Funktion darf die GÜFA kraft zwingenden Rechts keinen Gewinn ausweisen, was sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 VGG ergibt. Alle Erträge sind nach Abzug der Kosten gem. § 26 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Unter Berechtigten sind alle Rechteinhaber zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur GÜFA stehen und für deren Rechnung die GÜFA tätig wird. Dies können auch die Gesellschafter der GÜFA sein. Insofern haben alle Berechtigten bezüglich der Verteilung die gleichen Rechte.

Die GÜFA untersteht als Verwertungsgesellschaft der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. In diesem Zusammenhang werden zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Gewinnanspruch der Gesellschafter, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des VGG verdrängt. Die GÜFA ist damit eine reine Inkassogesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben. In der Bilanz fehlen daher unter „Eigenkapital“ die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“. Daher erfolgt die Verteilung der Einnahmen gemäß dem VGG aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihre Mitgliederhauptversammlung errichteten Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist.

Die Mitgliederhauptversammlung, die die Gesellschaft unter anderem beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen berät und über den Verteilungsplan beschließt, besteht aus sieben Personen. Vier Mitglieder stellen die Gesellschafter, die drei weiteren Mitglieder sind Delegierte, also gewählte Vertreter der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglied im Sinne des VGG) sind.

B. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

2021

Im 45. Geschäftsjahr wurden Gesamterträge in Höhe von 5,8 Mio. € erzielt (Vorjahr 10,7 Mio. €).

Die um rd. 4,7 Mio. € gesunkene Verteilungssumme beträgt 4,9 Mio. € (Vorjahr 9,6 Mio. €).

Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten ist weiter eingebrochen, im abgelaufenen Jahr um etwa 0,4 Mio. € (im Vorjahr um 1,1 Mio. €). Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie mussten viele Vorführstellen im abgelaufenen Jahr erneut zeitweise schließen. Sofern die Schließungen auf rechtlichen Vorgaben basierten, hat die Gesellschaft auf die Fakturierung der monatlichen Gebühren für diese Zeiträume verzichtet. Der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) hat sich weiter sehr stark reduziert. Diese Entwicklung setzt

sich auch in den anderen Ländern, in denen die GÜFA tätig ist, fort. Dort ist die GÜFA selbst tätig oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten.

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken und den generellen Rückgang des Wirtschaftsmodells 'Vermieten' weiterhin rückläufig.

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die elektronischen Medien kommt dem Einnahmevermögen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Speichermedienvergütung immer größere Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Es bestehen seit 2019 für nahezu alle vergütungsfähigen Produkte (Computer, Smartphones, Tablets, Drucker, externe Festplatten, Leerträger, Brenner, Unterhaltungselektronik, Sticks, Speicherkarten etc.) Gesamtverträge mit dem BITKOM bzw. ZVEI. Damit konnte die ZPÜ seit der Geltung des neuen Rechts ab dem 1. Januar 2008 flächendeckend für alle Produkte Vergütungszahlungen bis einschließlich 2019 vereinnahmen und überwiegend bis 2020 an die Berechtigten auskehren.

Somit sind keine weiteren wesentlichen Nachzahlungen für 2019 und Vorjahre mehr zu erwarten. Im Rahmen der mit der VG Bild-Kunst geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen konnte in 2021 insgesamt ein Betrag in Höhe von 0,6 Mio. € generiert werden (im Vorjahr 0,2 Mio. €). Die Nachzahlungen für 2020 im Nachgang zu den oben genannten ZPÜ-Zahlungen fielen 2021 wieder etwas höher aus. Die zukünftigen Zahlungen aus dem laufenden Inkasso werden ansteigen, da sich das Verhältnis von analog zu digital zugunsten letzterem verschiebt.

Durch die ZPÜ konnten im Bereich Privatkopien (Geräte- und Speichermedienvergütung) im abgelaufenen Jahr nur noch geringere Einnahmen in Höhe von 3,8 Mio. € (Vorjahr 9,0 Mio. €) generiert werden, wovon 1,0 Mio. € auf Nachzahlungen für 2020 entfielen.

Nach erfolgter Einigung der Gesellschafter der ZPÜ in 2019 auf einen neuen Verteilungsschlüssel für zuvor nicht generierte Einnahmen für die Jahre 2018 bis 2020 erfolgten die Abrechnungen der ZPÜ mit entsprechenden Verteilungsschlüsseln 2018 bis 2020. Die Rechtswahrnehmung aus der

sogenannten Kabelweitersendung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 160 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 191) und 126 Filmurhebern (Vorjahr 135).

Zur Rechtewahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten, Erfassung von zur Vorführung bereitgehaltener Filmtitel sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Seit 2021 kooperiert die GÜFA im Bereich der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen mit der ATROPOS GmbH (gegründet von ehemaligen GVU-Mitarbeitern).

II. Lage des Unternehmens

1. Die Vermögenslage ist konstant, die Bilanzstruktur stabil. Der wichtigste Aktivposten sind die liquiden Mittel in Höhe von 2.613 T€ (Vorjahr: 1.437 T€). Dies entspricht 86,9 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 90,7 %).

Die Zahlungsmoral der Vertragspartner hat sich im Berichtsjahr aufgrund der wirtschaftlichen Probleme im Zuge der Schließung vieler Vorführstellen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie erneut verschlechtert. Die Anzahl der Insolvenzen und fruchtlosen Vollstreckungsversuche mit Abnahme der Vermögensauskunft beläuft sich auf 24 (Vorjahr 10). Ausbuchungen mussten in Höhe von 33,0 T€ (Vorjahr: 9,8 T€) vorgenommen werden. Weitere Insolvenzen sowie Ausbuchungen in nicht unerheblichem Maße sind absehbar.

Auf der Passivseite machen die Verbindlichkeiten für Auskehrungen an die Wahrnehmungsberechtigten den größten Teil der Bilanzsumme aus mit 2.858 T€ (95,1 % der Bilanzsumme). Diese sind gegenüber dem Vorjahr um 1.565 T€ gestiegen (1.293 T€ im Vorjahr). Die Ursache liegt in den aus Vorsichtsgründen geringeren Abschlagszahlungen in Höhe von 2.242 T€ gegenüber 8.473 T€ im Vorjahr.

2. Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Da die meisten Aufwendungen und Erträge auch zahlungswirksam sind und die Bilanzstruktur praktisch unverändert ist, lassen sich alle wesentlichen Informationen zur Finanzlage unmittelbar der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Kapitalflussrechnung (siehe separate Anlage) verwiesen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Abschlagszahlungen an Berechtigte werden erst nach Vereinnahmung der liquiden Mittel geleistet. Aufgrund weiter erfolgter Sonderzahlungen der ZPÜ wurden im Berichtsjahr neben den regelmäßigen Vorauszahlungen wieder zusätzliche Auskehrungen an Berechtigte getätigt. Die Einnahmen aus den Rechten werden nach den Grundsätzen des Risikomanagements ausschließlich bei etablierten Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld angelegt.
3. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verschlechtert. Bei gesunkenen Aufwendungen wurden Umsatzverluste verzeichnet, die im Ergebnis zu einer deutlichen Minderung der Verteilungssumme um 4,7 Mio. € führten. Die Hauptursache des Rückgangs liegt in den hohen Nachzahlungen der ZPÜ in 2020 für Vorjahre, die die Ertragslage im Vorjahr stark beeinflusst hatten. Zukünftig werden laufende Erträge auf der Basis der Werte in 2021 erwartet.

Positiv wirkte sich in 2021 die Billigkeitsleistung des Bundes in Form der Gewährung einer Corona-Überbrückungshilfe aus. Für die Zeiträume November und Dezember 2020 sowie Februar bis Juni 2021 wurden Hilfen gewährt, die in Höhe von 131 T€ erfolgswirksam wurden. Weitere 50 T€ wurden bisher als erfolgswirksame Abschlagszahlung für den Zeitraum August bis November 2021 gewährt.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

I. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens

Wichtigstes Thema der ZPÜ ist und bleibt das Generieren der weiteren Zukunftseinnahmen, konkret für die Bereiche Smartphones, Tablets, Unterhaltungselektronik und Speichermedien. Nachdem sich die Vertreter der Rechteinhaber sowie der abgabepflichtigen Hersteller und Importeure auf neue Vergütungssätze einigen konnten, haben sich auch die Gesellschafter der ZPÜ Ende Dezember 2019 auf interne Verteilschlüssel für die insoweit eingehenden Vergütungen für den Zeitraum bis einschließlich 2020 geeinigt. Grundsätzlich haben sich die Studienergebnisse jedoch zugunsten der Filmgesellschaften verbessert.

Noch immer sind im Zusammenhang mit der Durchsetzung der gesetzlichen Vergütung im Bereich Privatkopie zu abgabepflichtigen Geräten und Medien gerichtliche Verfahren anhängig.“ Unsicherheiten ergeben sich aus den Möglichkeiten der Vergütungsschuldner, die bestehenden Gesamtverträge zu kündigen oder nicht zu verlängern, und aus technischen Veränderungen, die sich auf das Nutzerverhalten auswirken: Neue Nutzungsarten wie 'cloudcomputing' und die Verschiebung von Inhalten auf dezentrale Speicher im Ausland müssen geprüft und entsprechende Vergütungsmodelle entwickelt werden. Die Verwertungsgesellschaften betreiben insoweit gemeinsam wichtige Lobbyarbeit, lassen Gutachten erstellen und beobachten genau die Veränderungen im Markt, auch im Ausland.

II. Risikobericht

Die Gesellschaft hat keine nennenswerten Währungsrisiken. Die Liquiditätslage ist jederzeit stabil, es sind keine Engpässe zu erwarten. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmittel-disposition dient.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Finanzmanagement verfolgt das Unternehmen eine konservative

Risikopolitik, insbesondere, da die liquiden Mittel treuhänderisch für die Berechtigten gehalten werden und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, daher Festgeld- und Tagesgeldanlagen nur bei Schuldnern erstklassiger Bonität gestattet, was außerdem auch den in §§ 24 ff. des neuen VGG verankerten Anforderungen an die Anlagerichtlinie entspricht.

Ausfall- und Bonitätsrisiken auf der Forderungsseite gehören zu den latenten Risiken der Branche. Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden unter Ausnutzung sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsmittel geltend gemacht. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland. Den daraus resultierenden Risiken wird in angemessener Weise durch Wertberichtigungen und Rückstellungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Forderungsausfälle sind aufgrund der vorsichtigen Risikoeinschätzung zum Jahresende zu vernachlässigen.

Verschiedene Berechtigte aus dem Kreis der Urheber haben im abgelaufenen Jahr Eingaben an das DPMA gerichtet:

Diese Eingaben betreffen grundsätzliche Fragen zur Beteiligung von Urhebern, Unterschiede in den Berechtigungsverträgen von Urhebern und Filmherstellern, die Praxis der Vertragsanpassungen insbesondere bei Änderungen des Verteilungsplans, das Meldesystem, den Wunsch nach Zugang zu einem elektronischen Werkverzeichnis und die Frage, bis wann Meldungen eingehen müssen, damit Sie in einem Abrechnungsjahr berücksichtigt werden können.

Außerdem sind im Zusammenhang mit diesen Eingaben weitere Eingaben einer Darstellerin eingereicht worden. Diese und die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen der Aufsicht betreffen die Rechtswahrnehmung für ausübende Künstler und die zugehörige Verteilungspraxis. Die Eingaben hat die Aufsichtsbehörde zum Anlass genommen, kritisch zu prüfen, ob und in welchem Umfang Rechte von Urhebern und ausübenden Künstlern am von der GÜFA wahrgenommenen Repertoire bestehen und durch die GÜFA wahrgenommen werden. Geprüft wird seitens der Aufsicht unter anderem weiter, inwieweit die GÜFA konkrete Prüfungen vornehmen muss, wenn Urheberrechte angemeldet werden.

Eingaben dieser Art kommen nach Auskunft des DPMA auch bei anderen Verwertungsgesellschaften regelmäßig vor. Die Klärung der Sach- und Rechtsfragen findet in engem und konstruktiven Austausch mit der Aufsichtsbehörde statt.

Konkret geprüft wird in diesem Zusammenhang nun, das insoweit eingeleitete aufsichtsrechtliche Verfahren in Bezug auf mögliche Rechte ausübender Künstler sowie die Tatsache, dass auch aktuell keine entsprechenden Berechtigungsverträge mit ausübenden Künstlern geschlossen sind, zum Anlass zu nehmen, die Rechte ausübender Künstler aus dem Rechtenkatalog der von der GÜFA wahrgenommenen Rechte herauszunehmen und Verträge und Wahrnehmungsbedingungen entsprechend anzupassen.

III. Prognosebericht

Da sich das Konsumverhalten weiterhin stark verändert und die Verbreitung dieses Sujets im Internet sehr weit vorangeschritten ist, gehen die Umsätze aus öffentlichen Vorführungsrechten spürbar zurück. Diese bereits seit Jahren anhaltende Entwicklung hat sich durch die temporäre Schließung vieler Vorführstellen aufgrund der Covid-19-Pandemie beschleunigt. Die Bemühungen um mehr Rechtswahrnehmung im Ausland werden fortgesetzt. Es wird angestrebt, lückenlose Vergütungen für neue Verbreitungswege sicherzustellen. Hier sind insbesondere die Vergütungen für Nutzungen zu nennen, die über das Internet erfolgen sowie aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (Geräte- und Speichermedienvergütung). Die jüngsten Erfolge bei Vertragsabschlüssen durch die ZPÜ für die entsprechenden Abgaben lassen für diesen Bereich für die kommenden Jahre zuverlässige Einnahmen erwarten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Speichermedienvergütung heranzuziehen sind. Zu diesen Fragen hat und wird die ZPÜ Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und wird auch weiterhin intensiv daran arbeiten, den

Gesetzgeber rechtzeitig auf mögliche gesetzliche Anpassungen und erforderliche Modernisierungen des rechtlichen Rahmens aufmerksam zu machen.

Seitens der ZPÜ erwarten wir für das Jahr 2022 keine über das Kalenderjahr 2021 hinausgehenden Nachzahlungen. Die Verteilungssumme wird daher nach unserer Einschätzung unter dem Niveau des Jahres 2021 bleiben.

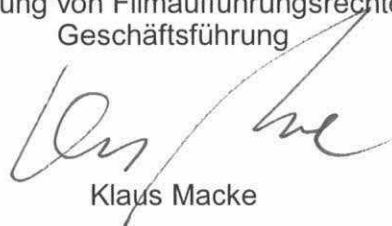
Wir beurteilen die Entwicklung des Unternehmens mittelfristig sehr verhalten. Wir werden aber auch zukünftig in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

D. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Die Gesellschaft übt keine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit aus.

Düsseldorf, 28. Februar 2022

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
Geschäftsführung



Klaus Macke

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021, der Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und*
- *vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 57 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

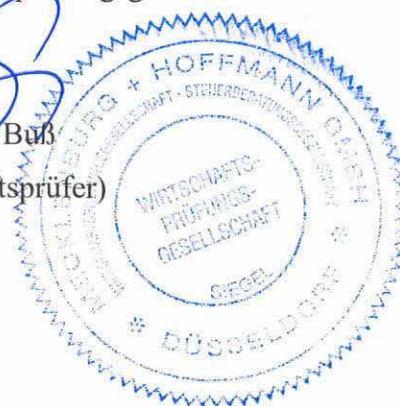
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 28. Februar 2022

Mecklenburg + Hoffmann GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft


Stefan Buß
(Wirtschaftsprüfer)




Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Firma:	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung
Sitz:	Düsseldorf
Gesellschaftsvertrag:	Vom 5. Dezember 1975 mit Änderungen bis 24. März 2021 (§ 12 Beirat)
Handelsregister:	Amtsgericht Düsseldorf HR B 5479
Geschäftsjahr:	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens:	<ol style="list-style-type: none">(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen, Laufbildern, Standbildern und Fotografien – insbesondere aus dem erotischem und pornografischem Sujet – aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung dieses Zwecks an den Zusammenschlüssen anderer Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Sie ist auch berechtigt, Inkassomandate von anderen Verwertungsgesellschaften zu übernehmen, sofern diesen die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt worden ist.(3) Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft gemäß § 2 VGG. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
Organe der Gesellschaft:	<p>Organe der Gesellschaft sind seit Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes zum 1. Juni 2016 die Gesellschafterversammlung, Beirat und Geschäftsführung sowie zusätzlich die Mitgliederhauptversammlung (§ 17 VGG) und ein Aufsichtsgremium (§ 22 VGG).</p> <p>Geschäftsführer: Herr Klaus Macke seit 1. Juli 2005 alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit</p>

Kapitalverhältnisse und
Gesellschafter:

An der Gesellschaft sind zum Bilanzstichtag mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

	Stamm- einlage (nominal) EUR	Beteili- gungs- quote %
Edouard Stöckli, Gिंगs/Schweiz	3.420,00	
	5.130,00	
	4.280,00	42,8
Wolfgang Embacher, Itzehoe	1.000,00	
	7.920,00	29,7
Herr Oliver Czech, Duisburg	1.680,00	
	2.520,00	14,0
Rex Film GmbH, Rüsselsheim	1.200,00	
	1.800,00	
	420,00	
	630,00	13,5
	<u>30.000,00</u>	<u>100,0</u>

In 2021 trat Herr Peter Listican seine Gesellschaftsanteile in Höhe von € 420,00 und € 630,00 an die Rex Film GmbH ab.

Das Stammkapital der Gesellschaft ist voll eingezahlt

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



MECKLENBURG + HOFFMANN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Kasernenstraße 1
D-40213 Düsseldorf
Telefon 0211 / 610790-0
Telefax 0211 / 610790-40

www.mecklenburg-hoffmann.de
info@mecklenburg-hoffmann.de